

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

22. Juni 2016

Verordnungsänderungen zur Komplementärmedizin (KVV-KLV)

Sehr geehrter Herr Strupler,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2016 hat uns Herr Bundesrat Alain Berset eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen zur Komplementärmedizin (KVV-KLV) teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen gerne dazu Stellung.

economiesuisse lehnt die Verordnungsänderungen ab.

Begründung

1 Volksentscheid verlangt keine umfassende Berücksichtigung

Die ursprüngliche Volksinitiative wurde zugunsten eines Gegenentwurfs zurückgezogen. Demnach sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin. Die Volksinitiative wollte eine umfassende Berücksichtigung. Diese schwächere Variante erlaubt mehr Spielraum für die Umsetzung. Eine zwingende Leistungspflicht in der Grundversicherung ist aus unserer Sicht deshalb nicht nötig.

2 Umsetzung des Verfassungsartikels ohne OKP-Leistungspflicht

Am 13. Mai 2015 veröffentlichte der Bundesrat den Bericht «Komplementärmedizin: Stand der Umsetzung von Artikel 118a der Bundesverfassung – Schwerpunkt: Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» in Erfüllung der Postulate Eder (14.3094) und Graf-Litscher Edith (14.3089). Darin werden drei wichtige Punkte erwähnt, welche den Verfassungsartikel umsetzen. Erstens sollen Arzneimittel der Komplementärmedizin und Pflanzenheilkunde einen erleichterten Zugang zum Markt erhalten. Zweitens sollen sich angehende Ärzt/Innen u.ä. während ihrer

Ausbildung an der Universität angemessene Kenntnisse über Komplementärmedizin aneignen. Und drittens hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die höhere Fachprüfung für Naturheilpraktiker/Innen am 28. Mai 2015 genehmigt und eine höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeut/innen geprüft. Ein Vorschlag für die Neuregelung der Leistungspflicht von komplementärmedizinischen ärztlichen Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP, Grundversicherung) ist aus Sicht der Wirtschaft nicht nötig, da heute schon komplementärmedizinische Leistungen in die Grundversicherung zugelassen werden können, wenn sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Die ersten drei Punkte genügen, um den Verfassungsartikel 118a zu erfüllen.

3 Keine Aufweichung der WZW-Regel

economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Ausnahmeregel ab. Sie ist ein gefährliches Präjudiz. KVG Art. 32, wonach kostenpflichtige Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein müssen, darf der Bund aus unserer Sicht nicht aufweichen.

Wir teilen somit die Meinung des Bundesrates aus seiner Botschaft 06.066 über die Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin»:

«Eine Gleichbehandlung von Komplementärmedizin und wissenschaftlicher Medizin ist auch insofern gegeben, als jederzeit auf Antrag neue Komplementärmedizinische oder auch wissenschaftliche Methoden in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufgenommen werden können, sofern sie die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) erfüllen. Eine weiter gehende Berücksichtigung der Komplementärmedizin durch Bund und Kantone wäre nur möglich, wenn die WZW-Kriterien als Bedingung für die Integration komplementärmedizinischer Methoden in das staatlich geregelte Gesundheitssystem abgeschwächt würden. Diesbezügliche Forderungen wie die Wiederaufnahme der fünf ärztlichen komplementärmedizinischen Methoden in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Zweckmässigkeit bisher nicht genügten, sind abzulehnen. Sie würden zu einer Privilegierung der Komplementärmedizin gegenüber der wissenschaftlichen Medizin führen. Mit der gleichen Begründung muss auch die Forderung nach einem Ausbau des stationären Angebotes im Bereich der Komplementärmedizin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Kantone abgelehnt werden.»

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung /
Chefökonom

Dr. Fridolin Marty
Leiter Gesundheitspolitik